

3. Änderung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Gebäude und öffentlichen Plätze in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am ... die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Nutzung der Gebäude und Plätze für Veranstaltungen

- (1) In den öffentlichen Einrichtungen (Gebäude und Plätze) sind nur solche Veranstaltungen zulässig, die einen sozialen, karitativen, gesundheitsfördernden oder kulturellen Zweck verfolgen und das Gemeinwohl in der Gemeinde fördern. Nicht zugelassen sind Veranstaltungen, die ~~üblicherweise in Gaststätten stattfinden und~~ in erster Linie den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen zum Ziel haben. ~~Mit Ausnahme der Kaffee-/Teetafel gem. Abs. 5 Nutzung 5 sind weiterhin keine Veranstaltungen zugelassen, die üblicherweise in Gaststätten stattfinden. Im Übrigen können mit~~ Verzehr von Speisen und Getränken verbundene Veranstaltungen ~~können~~ nur zugelassen werden, wenn dieses im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten vertretbar erscheint. Eine auf Dauer ausgerichtete Nutzung der Einrichtungen kann nur Vereinen, deren Organisationen und Gruppen gestattet werden, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
- (2) Für die Öffentlichkeit zugängliche politische Veranstaltungen sind in den öffentlichen Gebäuden und auf den öffentlichen Plätzen mit Ausnahme des Vereinsheims (Mehrzweckraum 1 und Mehrzweckraum 2) an der Kirchstraße nicht zugelassen.
- (3) Im Vereinsheim (Mehrzweckraum 1 und Mehrzweckraum 2) dürfen politische Parteien und Wählergemeinschaften kalenderjährlich höchstens zwei für die Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen durchführen. In den letzten 12 Wochen vor der Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalwahl werden solche Veranstaltungen nicht zugelassen.
- (4) ~~Das Gulfhaus, Leda-Jümme-Weg 8, Ostrhauderfehn, kann auch für Kaffee-/Teetafeln nach Beerdigungen genutzt werden, wenn diese spätestens um 18:00 Uhr beendet sind. Näheres regeln die Richtlinien für die Nutzung des Gulfhauses.~~
- (5) Insbesondere sind für die öffentlichen Gebäude und die öffentlichen Plätzen folgende Nutzungen vorgesehen:

Nutzung 1: Regelmäßige oder auf Dauer angelegte Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und deren Organisationen und Gruppen (z. B. Gesangs- und Musikvereine, Tanzgruppen, Heimatvereine, Handels-, Gewerbe- und Verkehrsverein, Organisationen in der Behinderten-, Schwerbeschädigten- und Altenbetreuung, Deutsches Rotes Kreuz, VHS-Kurse) zu kulturellen, karitativen, gesundheitsfördernden und sozialen Zwecken

Nutzung 2: Einmalige Veranstaltungen von Vereinen, anderen Organisationen, Gruppen, Behörden oder Einzelpersonen bzw. Veranstaltungen, die nicht auf Dauer angelegt sind (z.B. Vorträge, Vorführungen, Lesungen, musikalische Darbietungen, Theatervorführungen einschl. Übungstätigkeiten, Tagungen)

Nutzung 3: Training für Sportvereine, Durchführung von Sportturnieren, Sportveranstaltungen

Nutzung 4: Veranstaltungen von Gewerbetreibenden mit überwiegend kulturellem, karitativem, gesundheitsförderndem oder sozialem Hintergrund

Nutzung 5: Kaffee-/Teetafeln nach Beerdigungen, die spätestens um 18:00 Uhr beendet sind

Öffentliche Gebäude / öffentliche Plätze	Nu	Nu	Nu	Nu	Nu
Fehnhaus	X	X		X	
Gulphaus	X	X		X	X
Mühle in Idafehn mit Packhaus und Gemeinschaftsraum	X	X		X	
Eltern – Café		X		X	
Vereinsheim an der Kirchstraße	X	X	X	X	
Hauptstraße 57 – Proberaum -	X				
Räumlichkeiten in den Grundschulen, insbesondere die Pausenhallen	X	X		X	
Turnhallen der Grundschulen		X	X	X	
Idasee		X			
Marktplatz (Wohnmobilstellplatz)		X			

- (6) Über abweichende Nutzungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.
- (7) Die durchgeführten Veranstaltungen in den öffentlichen Gebäuden und auf den öffentlichen Plätzen **mit Ausnahme der in Abs. 5 aufgeführten Nutzung 5** sollen in der Regel um 24.00 Uhr beendet sein.

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Antragserfordernis, Versagungsgründe

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Einzelantrag. Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden. In dem Antrag ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Bei der erstmaligen Vergabe von Gebäuden und Plätzen an eine Person oder Organisation entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsausschuss. Erstmalige Vergaben in Eilfällen sowie erneute Vergaben an dieselbe Person oder Organisation werden vom Bürgermeister entschieden ~~und dem Verwaltungsausschuss in der nachfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.~~

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ostrhauderfehn, den

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
.....
(Günter Harders)